



Beschwerdesenat 1

Selbständiges Verfahren aufgrund der Mitteilung eines Betroffenen

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Betroffenen ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Medieninhaberin des Mediums „ECHO“ nicht Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin des Mediums „ECHO“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 des Österreichischen Presserates hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Stefan Lassnig, Dr. Marianne Enigl und Dr. Renate Graber in dem gegen die ECHO Zeitschriften- und Verlags GmbH, Eduard-Bodem-Gasse 6, 6020 Innsbruck, als Medieninhaberin des Magazins „ECHO“ aufgrund der von Dr. X. eingebrachten und aufgrund des Nichtzustandekommens einer Schiedsvereinbarung als Mitteilung gewerteten Beschwerde nach der am 11.07.2013 durchgeführten Verhandlung wie folgt entschieden:

Im Magazin „ECHO“ wurden in den Artikeln „Sorry, Fachkenntnis zählt nicht“, erschienen auf den Seiten 26 ff der Ausgabe 10/2012, „Prominenter Lehrkörper“, erschienen auf Seite 49 der Ausgabe 10/2012, „Glückliche Geschäfte“, erschienen auf den Seiten 58 f der Ausgabe 9/2012, und „Der Fall Lebenshilfe“, erschienen auf Seite 27 der Ausgabe 10/2012, schwerwiegende Beschuldigungen gegen Dr. X. erhoben, ohne dass zuvor versucht worden ist, hierzu eine Stellungnahme von ihm einzuholen. Dies stellt einen Verstoß gegen Punkt 2.3 der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Verpflichtung zur Einholung einer Stellungnahme des Betroffenen) dar.

Begründung

Der Beschwerdeführer sieht sich als ehemaliger Geschäftsführer des Therapiezentrums Eule durch die vier angeführten Artikel in der Zeitschrift ECHO in seinen Rechten verletzt. In diesen vier Artikeln wird, basierend auf einem Bericht des Tiroler Landesrechnungshofes, die damalige Tätigkeit des Beschwerdeführers sehr kritisch beurteilt. Dabei ist unter anderem von „Skandal, irrwitzigen

Managergehältern, Misswirtschaft, völlig selbstherrlichem Agieren und aberwitzigem Umgang mit Landesgeldern“ die Rede.

Der Beschwerdeführer behauptet, es liege eine falsche und negative Darstellung vor, es fehle an Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in der Recherche und es sei nicht versucht worden, eine Stellungnahme von ihm einzuholen.

Die Medieninhaberin der Zeitschrift ECHO hat von der ihr eingeräumten Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegenüber dem Presserat keinen Gebrauch gemacht.

Zunächst ist festzuhalten, dass es nicht Aufgabe des Presserates ist zu beurteilen, ob ein Rechnungshofbericht „reihenweise Unwahrheiten und haltlose Behauptungen“ enthält, wie der Beschwerdeführer meint. Auch die Medien können in ihrer Berichterstattung grundsätzlich auf die Richtigkeit eines Rechnungshofberichtes vertrauen.

In den inkriminierten Artikeln wird aber durch die oben beispielhaft wiedergegebenen Formulierungen über den Rechnungshofbericht hinausgegangen. Angesichts der Schwere und Bedeutung dieser Vorwürfe wäre es Aufgabe der Zeitschrift ECHO gewesen, Dr. X. die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu diesen gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu geben.

Die von ECHO an Dr. X. gerichtete Anfrage nach dem status quo der rechtlichen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der „Eule“ vom 10.09.2012 ist schon wegen ihrer Allgemeinheit nicht als Gelegenheit zur Stellungnahme zu den oben angeführten Vorwürfen zu werten.

Ein Verstoß gegen Punkt 2.3 der Grundsätze für die Publizistische Arbeit ist in Anwendung des § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung somit festzustellen.

Gem. § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die Medieninhaberin von ECHO aufgefordert, die Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vors. Dr. Peter Jann
11.07.2013